

# Rechte und Pflichten aus dem Gastaufnahmevertrag

Geschäftsbedingungen im Hotelgewerbe. Herausgegeben von der Fachgruppe Hotels und verwandte Betriebe im Deutschen Hotel- und Gaststättenverband e. V. (DEHOGA).

1. Der Gastaufnahmevertrag ist abgeschlossen, sobald das Zimmer bestellt und zugesagt oder, falls eine Zusage aus Zeitgründen nicht mehr möglich war, bereitgestellt worden ist.
2. Der Abschluss des Gastaufnahmevertrages verpflichtet die Vertragspartner zur Erfüllung des Vertrages. Gleichgültig, auf welche Dauer der Vertrag abgeschlossen ist.
3. Der Gastwirt (Hotelier) ist verpflichtet, bei Nichtbereitstellung des Zimmers dem Gast Schadenersatz zu leisten.
4. Der Gast ist verpflichtet, bei Nichtinanspruchnahme der vertraglichen Leistungen den vereinbarten Preis zu bezahlen, abzgl. der vom Gastwirt ersparten Aufwendungen.
5. Die Einsparungen betragen nach Erfahrungssätzen bei der Übernachtung 20% des Übernachtungspreises, bei der Pensionsvereinbarung (Zimmer mit Verpflegung) 40 % des Pensionspreises, bei Ferienwohnungen/Ferienhäusern 10 %.
6. Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Beherbergungsbetrieb und Gästen, die keinen allgemeinen Wohn- oder Geschäftssitz in Deutschland haben, findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
7. Ausschließlich Gerichtsstand: der Betriebsort. Der Gast kann den Beherbergungsbetrieb nur an dessen Sitz verklagen.

Es gelten dabei folgenden Rücktrittspauschalen bei Reservierungen von Ferienwohnungen und Ferienhäusern:

Bis zum 45. Tag vor Reisebeginn: 10 % des Reisepreises

Bis zum 30. Tag vor Reisebeginn: 25 % des Reisepreises

Bis zum 22. Tag vor Reisebeginn: 50 % des Reisepreises

Danach: 80 % des Reisepreises

Wir empfehlen den Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung. Wenn Sie durch unvorhergesehene Ereignisse Ihre Reise nicht antreten können oder außerplanmäßig beenden müssen, ersetzt diese Versicherung die Rücktrittskosten.